

DEUTSCHER BUNDESTAG
2. Wahlperiode
1953

Protokoll Nr. 82
Ausschuß für Wiederaufbau
und Wohnungswesen
(32. Ausschuß)

Protokoll Nr. 66
Ausschuß für Bau- und
Bodenrecht
(33. Ausschuß)

K u r z p r o t o k o l l

Über die gemeinsame Sitzung der Ausschüsse für Wiederaufbau
und Wohnungswesen sowie für Bau- und Bodenrecht

am Mittwoch, dem 6. Juni 1956 - 9.30 Uhr - Bonn,
Bundeshaus.

Vorsitz: Abg. Jacobi (SPD)

A n w e s e n d :

Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen

CDU/CSU

Abg. v. Bodelschwingh
" Dr. Brönner
" Caspers
" Dr. Czaja
" Harnischfeger
" Dr. Hesberg
" Leukert
" Lücke

SPD

Abg. Geiger (Aalen)
" Hauffe
" Jacobi
" Reitz
" Sträter

Ausschuß für Bau- und Bodenrecht

CDU/CSU

Abg. Frau Dr. Brökelschen
" Dr. Glasmeyer
" Häussler
" Lenze (Attendorn)
" Lermer
" Solke

SPD

Abg. Jacobi
GB/BHE
Abg. Kunz (Schwalbach)

Bundesrat

Min.-Drgt. Dr. Ley
Min.-Rat Dr. Seeger

NRW
NRW

Bundesregierung

Min.-Dirig. Steinbiß
Min.-Rat Dr. Zinkahn
Min.-Rat Dr. Eifrig

BMWo
BMWo
BMWo

- 2 -

DB 14712 - 5.56

- 2 -

Reg.-Dir. Dr. Tilse	BMWo
RR Dr. Süß	BMWo
GR Brehme	BMWo
Min.-Rat Bormann	BMWi
RR Völker	BMWi
HR Schönbeck	BMWi
HR Goldschmidt	BMWi
RBA Schäfer	BFM
Min.-Dirig. Dr. Keßler	BMI
Min.-Rat Dr. Schultheiß	BMI
Min.-Rat Marschall	BVM
RR Dr. Kodol	BVM
Min.-Rat Arke	BMVt
RR Walter	BML
HR Frau Kremmer	BPA
<u>Gäste</u>	
Institutsleiter Dr. Dittrich	Institut für Raumforschung
Ref. Dr. Müller	" " "

Tagesordnung:

1. Zweite Lesung des Entwurfs eines Rahmengesetzes über Raumordnung - Drucksache 1656 -,
2. Fortsetzung der zweiten Lesung des Entwurfs eines Bundesbaugesetzes - Drucksache 1813 -,
insbesondere Aussprache mit den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände zu den §§ 25 ff.

- - - -

- 3 -

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Zu Beginn der Sitzung um 9,40 Uhr teilt der Vorsitzende mit, daß mit Rücksicht auf die um 11,00 Uhr stattfindende Fraktions-sitzung der CDU/CSU-Fraktion zunächst die Aussprache über das von Herrn Rechtsanwalt Halstenberg in der Sitzung vom 4. Juni 1956 gehaltene Referat stattfinden soll.

Herr Rechtsanwalt Halstenberg trägt noch einmal die wichtigsten Punkte aus seinem Vortrag vor, um die Diskussion und einen vorläufigen Beschluß des Ausschusses zu erleichtern. Im einzelnen führt der Redner folgendes aus:

"Der Herr Vorsitzende des Bundestagsausschusses für Bau- und Bodenrecht hat mich gebeten, den Inhalt meines Ihnen schriftlich vorliegenden Gutachtens und meines hierzu am 4.6.1956 vor Ihnen gehaltenen Referats noch einmal in möglichster Kürze und Straffung zur Überleitung auf die Aussprache zusammenzufassen. Ich komme diesem Wunsch gern nach, erlaube mir jedoch, auf gewisse Gefahren für die Präzision der Aussage hinzuweisen, die sich -zumal bei einem so komplexen Stoff wie dem hier zu beratenden - aus einer vereinfachten Zusammenfassung zwangsläufig ergeben.

A. Erkennt man - wovon auszugehen ist - die Raumordnung als eine der Gestaltung und Regelung bedürftige auf Dauer angelegte Funktion an, so sind folgende Aufgaben und Erfordernisse zu erfüllen:

I. Aufgabenbereich:

Aufstellung eines Entwicklungsprogramms (auch Leitbild, Entwicklungs- Raumordnungsplan genannt) als allgemeine Richtlinie für die Betätigung raumrelevanter Maßnahmen und für raumbeeinflussende Entscheidungen ("Integrationsfunktion der Raumordnung").

Dieses Entwicklungsprogramm muß ein bestimmtes Mindestmaß an Verbindlichkeit gegenüber den sachlich beteiligten Behörden, aber nur gegenüber diesen, also verwaltungsinterne Bindungskraft besitzen.

Diese verwaltungsinterne Bindung muß bestehen

- 1.) soweit es sich nur um den relativ einfach gelagerten bundeseigenen Bereich handelt, nur gegenüber den Bundesbehörden
- 2.) soweit der - vordringlicherer Erörterung bedürftige - bundesstaatliche Bereich in Rede steht, sowohl gegenüber den Bundesbehörden als auch gegenüber den Ländern.

Die Integrationsfunktion schließt auch die Notwendigkeit ein, die großräumige Rahmenplanung verschiedener Stufen (z.B. Bundesentwicklungsprogramm ./.. Landesentwicklungspläne) miteinander inhaltlich abzustimmen.

II. Aufgabenbereich:

Abstimmung im Einzelfall kollidierender konkreter raumbedeutsamer Maßnahmen ("Koordinationsfunktion der Raumordnung"), und zwar:

- 1.) innerhalb des bundeseigenen Bereiches für die Fälle der Kollision von Maßnahmen verschiedener Bundesbehörden im Verhältnis zueinander
- 2.) im bundesstaatlichen Bereich in folgenden Fällen
 - a) Beeinträchtigung einer Bundesplanung durch Maßnahmen eines Landes
 - b) umgekehrt: Beeinträchtigung der Planung eines Landes durch Maßnahmen einer Bundesbehörde
 - c) Beeinträchtigung der Planung eines Landes durch Maßnahmen eines anderen Landes

Abstimmung bedeutet: Entscheidung der Frage, ob die als kollidierend gerügte Planung weichen oder geändert werden muß.

Verfahrensrechtliche Voraussetzung der Koordination ist die Schaffung eines "Widerspruchsrechtes", mittels dessen der Träger der beeinträchtigten Planung oder eine dritte möglichst neutrale Stelle eine Entscheidung über den Bestand der gerügten Planung herbeiführen kann.

III. Aufgabenbereich:

Informatorische Hilfsfunktionen, d.h. gegenseitige (oder einseitige) Anzeige-, Mitteilungs- und Auskunftspflicht hinsichtlich raumbedeutsamer Maßnahmen der öffentlichen und privaten Hand, um mögliche Kollisionen überhaupt und rechtzeitig, d.h. vor rechtlicher, wirtschaftlicher und faktischer Realisierung der Maßnahmen erkennen und ggf. verhindern zu können.

B. Bezüglich dieser Aufgabengruppen sind verschiedene Lösungsvorschläge in der Diskussion. Mit Rücksicht darauf, daß die Regelung des bundeseigenen und bundesinternen Raumordnungsbereiches keine ernst zu nehmenden Schwierigkeiten bietet, genügt hier die Darlegung der den bundesstaatlichen Bereich betreffenden Lösungsvorschläge.

I. Zum Aufgabenbereich I: Festsetzung eines Bund und Länder im verwaltungsinternen Bereich bindenden Entwicklungsprogramms:

1. Lösungsmöglichkeit:

Erlaß des Bundesentwicklungsprogramms als allgemeine Verwaltungsvorschrift durch Beschluß der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates gem. Art. 84 Abs. 2 GG.

Voraussetzung: Erlaß eines materiellen Bundesraumordnungsgesetzes. Die fachlichen Vorbereitungsarbeiten hierzu scheinen noch nicht soweit gediehen, daß geprüft werden kann, ob die noch auszuarbeitenden oder vorzulegenden materiellen Hauptgrundsätze für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Bundesgebietes in Gesetzesform gekleidet werden können. Die damit gestellte Frage ist nicht grundsätzlich zu verneinen, bleibt aber bis zur Vorlage beurteilungsfähiger Formulierungen offen.

Als Lösungsmöglichkeit - vor allem für bestimmte noch zu erörternde Sonderfälle - muß aber der Weg über Art. 84 Abs. 2 GG in Erwägung bleiben.

2. Lösungsmöglichkeit

Ausarbeitung des Bundesentwicklungsprogramms durch die Bundesregierung bzw. deren Beauftragte, Beschlußfassung durch die Bundesregierung und alsdann - das dabei einzig rechtlich Erhebliche: Abschluß einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung

und den Landesregierungen mit der Übernahme der beiderseitigen Verpflichtung, die jeweils nachgeordneten Behörden zur Befolgung des vereinbarten Bundesentwicklungsprogramms anzuweisen.

Diese Lösung ist jedenfalls insoweit staatsrechtlich unbedenklich, als es sich nicht um die Preisgabe von Hoheitsrechten und -pflichten des Bundes handelt. Ein Nachteil dieser Lösung dürfte darin liegen, daß dieses Verfahren schwieriger zu handhaben ist, als das nach Art. 84 Abs. 2 GG, da hier die volle und ins Detail gehende Zustimmung aller Beteiligten erforderlich ist, daß durch Mehrheitsentscheidung keine Bindung herbeigeführt werden kann, und daß dieser Weg jedenfalls hinsichtlich der Verabschiedung des Bundesentwicklungsprogramms auf einen einmaligen und kaum mehrfach wiederholbaren Akt des Vertragsabschlusses konzentriert wird, während in Wirklichkeit auch die Erarbeitung und Formung des Bundesentwicklungsprogramms entsprechend der in der Sache liegenden Dynamik der Verhältnisse nicht als einmaliger Akt betrachtet werden kann.

3. Lösungsmöglichkeit:

Ausarbeitung des Bundesentwicklungsprogramms durch die Gemeinschaft der Bundesländer im Wege einer Verwaltungsvereinbarung unter diesen. Sachlich kann dieser Weg deshalb nicht beschritten werden, weil er darauf verzichtet, die in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzenden raumrelevanten Maßnahmen des Bundes einzubeziehen. Planungsmethodisch widerspricht dieser Weg anerkannten Grundsätzen, wonach die großräumige Planung jedenfalls nicht nur "von den unteren Einheiten her" bestimmt werden kann. Schließlich ist der hier in Rede stehende Weg staatsrechtlich unzulässig, da trotz aller beachtenswerten Zuständigkeitsvorbehalte zu Gunsten der Länder die Zuständigkeit für die Bundesraumordnung jedenfalls nicht in der Zuständigkeit der Länder liegt. Dies wäre aber die Voraussetzung für eine Übernahme der Bundesraumordnungsfunktion durch die Länder. Daran ändert sich auch nichts, wenn die Länder sich zu gemeinschaftlichem Handeln verbinden.

4. Lösungsmöglichkeit:

Aufstellung des Bundesentwicklungsprogramms durch eine aus Bund und Ländern paritätisch zusammengesetzte Bundesplanungsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

Bindung der Zustimmenden an das Entwicklungsprogramm mit der Kraft öffentlich-rechtlicher Vereinbarung. In Ausnahmefällen, soweit sich Übereinstimmung nicht erzielen läßt, Verbindlichkeits-erklärung beschränkter Teilbereiche des Entwicklungsprogramms durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates gem. Art. 84 Abs. 2 GG unter den unter 1) genannten Voraussetzungen.

Diese Lösung weist gegenüber der zu 2) genannten Lösungsmöglichkeit (einmalige staatsvertragliche Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über das Entwicklungsprogramm) folgende Unterschiede auf:

- a) Die Verhandlungen und Beratungen in der organisatorisch gefestigten Bundesplanungsgemeinschaft sind auf dauernde Kooperation angelegt.
- b) Die Partner arbeiten von den ersten Anfängen der Leitbildentwicklung miteinander zusammen. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit, ein schließlich allseits akzeptiertes ausgewogenes Ergebnis zu erzielen.
- c) Die Partner werden bereits von den ersten Anfängen an in die Mitverantwortung gehoben - anders als bei den staatsvertraglichen Verhandlungen, die vor dem Zustandekommen des Vertrages keine gleichwertige Mitverantwortung erzeugen.
- d) Es besteht die Möglichkeit, in Teilfragen erzielte Übereinstimmung vorab zur Wirksamkeit zu erheben, was bei staatsvertraglichen Vereinbarungen aus verhandlungspolitischen Gründen meist vermieden wird.
- e) Die alsbaldige Aufnahme der konkreten raumordnungsmäßigen Kooperation kann mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Errichtung der Bundesplanungsgemeinschaft aufgenommen werden. Wann dies im Falle der staatsvertraglichen Vereinbarung der Fall sein wird, erscheint nach den Erfahrungen der letzten Jahre fragwürdig.
- f) Im Falle der staatsvertraglichen Regelung ist die praktisch bedeutsame Frage ungeklärt, wer der Träger der Raumordnungshilfsfunktionen werden soll - in Sonderheit der Empfänger bzw. Adressat der Melde- und Auskunftspflicht. Wird ein

Wird in Bundesorgan zum Träger dieser Hilfsfunktionen bestellt, so ist vermutlich eine geringere Amtshilfebereitschaft der Länder anzunehmen, als wenn - wie hierzu vorgeschlagen - eine paritätisch zusammengesetzte Bund- und Ländergemeinschaftseinrichtung deren Träger ist.

- g) Mit der staatsvertraglichen Regelung kann die für Ausnahmefälle offen zu haltende Möglichkeit der Verbindlichkeitserklärung über Art. 84 Abs. 2 GG rechtssystematisch nicht kombiniert werden.
- h) Mit der staatsvertraglichen Lösung kann das bundesgesetzlicher Regelung unterliegende Plancinpassungsverfahren (d.h. das Verfahren zur Sicherung der Übereinstimmung des Bundesentwicklungsplanes mit den Landesentwicklungsplänen und umgekehrt) nicht befriedigend gelöst werden. Soll in jedem Einzelfalle des "Inkrafttretens" eines Landesentwicklungsplanes eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen werden? Das wäre ein kaum praktikabler Weg! Wer soll die Erklärung abgeben, daß der jeweils in Rede stehende Landesentwicklungsplan den Zielen des Bundesentwicklungsplanes entspricht? Die Bundesregierung? Es ist kaum anzunehmen, daß die Länder - zumal im Falle staatsvertraglicher Vereinbarung hierzu ihre Billigung geben.

Ich glaube, es ist hier die zusammenfassende Feststellung gerechtfertigt, daß in der Enge der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten die der Bundesplanungsgemeinschaft die beste der zunächst erreichbaren ist.

II. In der Diskussion stehende Lösungsmöglichkeiten zur Aufgabengruppe II: bundesstaatliche Raumordnungs-
koordination:

Allen Vorschlägen gemeinsam ist die Schaffung eines "Widerspruchs", durch welches das Koordinationsverfahren in Gang gesetzt wird. Der Regelung bedürfen die Fragen, ob und wie lange der Widerspruch vollzugshemmend wirkt und wer über ihn endgültig entscheidet. Hierzu die nachfolgenden Vorschläge:

1. Lösungsmöglichkeit:

Administrative Lösung mit instanzialer Überordnung: Kollisionsentscheidung gem. Art. 84 Abs. 5 GG als Einzelweisung der Bundesregierung an das gerügte Land.

Voraussetzung: materielles Raumordnungsgesetz, und auch innerhalb dessen: Beschränkung auf besondere Fälle.

Im übrigen gelten die bereits oben vorgetragenen Gesichtspunkte zu Art. 84 Abs. 2 GG im wesentlichen auch hier. Bei dem augenblicklichen Stand der fachlichen Vorbereitungsarbeiten kann dieser Weg m.E. noch nicht beschriftet werden.

2. Lösungsvorschlag:

2. Fall der administrativen Lösung mit instanzialer Überordnung, dieses Mal Entscheidung durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates, ein im Grundgesetz - in Gegensatz zu dem zu 1 genannten Fall - nicht geregeltes oder vorgesehene Verfahren.

Ohne abschließende Stellungnahme zu der jedenfalls bedenklichen Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit ist auf die verfahrensmäßige Schwierigkeit hinzuweisen, die diesen Weg jedenfalls für die Routinearbeit ungeeignet erscheinen lassen.

3. Lösungsmöglichkeit:

Administrative Lösung ohne instanziale Überordnung. Die endgültige Entscheidung verbleibt innerhalb des jeweiligen Verwaltungshoheitsbereiches: Gerügte Bundesplanungen sind

durch die Bundesregierung endgültig, gerügte Planungen der Länder sind durch die Landesregierungen endgültig zu prüfen und zu entscheiden. Verfassungsrechtlich uninteressantes Verfahren, welches raumordnungsmäßig nur befriedigend gestaltet werden kann durch Kombination mit einer der nachfolgend geschilderten Lösungsmöglichkeiten.

4. Lösungsmöglichkeit:

Der sog. "Einigungszwang" bedeutet, daß als kollidierend gerügte Planungen - handele es sich um großräumige oder um Spezialplanungen beiderseits gehemmt sind, bis im Verhandlungswege eine Anpassung herbeigeführt worden ist.

Eine solche Regelung wäre verfassungsrechtlich zulässig. Sie kann - darin liegt die Gefahr - zu einer langfristigen Stagnierung führen. Ungeklärt nach den bisherigen Vorschlägen ist die wichtigste Frage, welche Stelle das Vorliegen einer effektiven Kollision feststellt. Wenn diese Befugnis jedem der Beteiligten zustehen soll, ist das vorgeschlagene Verfahren praktisch nicht zu verantworten - zumal die sperrenden Wirkungen außerordentlich weit gehen.

5. Lösungsmöglichkeit:

Kollisionsentscheidung durch einen paritätisch aus Bundes- und Ländervertretern zusammengesetzten sog. Koordinierungsausschuß.

Wenn dabei an eine verwaltungs- und staatsrechtlich verbindliche Entscheidung gedacht sein sollte, so ist dieses Verfahren verfassungsrechtlich unzulässig, da ein derartiger Koordinierungsausschuß nur entweder als Exekutivorgan oder als gerichtsähnliche Einrichtung gewertet werden kann. Als Exekutivorgan wäre er unzulässig, weil er eine instanzielle Überordnung sowohl gegenüber dem Bund als auch gegenüber den Ländern darstellen würde. Dies ist im System unserer Verfassung nicht unterzubringen. Als gerichtsähnliches Organ wären förmliche Voraussetzungen zu prüfen,

die im einzelnen möglicherweise auch zu erfüllen wären. Jedenfalls aber scheitert eine solche Konstruktion daran, daß ein Gericht stets nur aufgrund materiellen Gesetzes entscheiden kann, woran es ja gerade jetzt und vermutlich auf lange Sicht in der Raumordnung noch fehlen dürfte.

6. Lösungsmöglichkeit

Kombinierte und korrigierte Lösung aus mehreren der vorgenannten, und zwar:

- a) Beschränkung des förmlichen Widerspruchsrechts auf die Bundesplanungsgemeinschaft. Die beteiligten Planungsträger können bei der Bundesplanungsgemeinschaft die Widerspruchserhebung anregen.
- b) Das Widerspruchsrecht wirkt vollzughemmend.
- c) Die Vollzugshemmung endet, soweit die im konkreten Fall beteiligten Planungsträger eine gemeinsame übergeordnete Behörde/Regierung haben, mit deren Entscheidung (bundesinterner, landesinterner Bereich).

Soweit eine gemeinsam übergeordnete Stelle nicht besteht (Verhältnis Bund/Länder), endet die Vollzugshemmung mit der Beilegung der Meinungsverschiedenheit im Verhandlungswege.

Durch ein Widerspruchsrecht mit der Wirkung einer Vollzugshemmung unter Einigungszwang, welches nur der Bundesplanungsgemeinschaft zusteht, wird mit großer Wahrscheinlichkeit ein Mißbrauch des Widerspruchsrechts ausgeschlossen und ohne die staatsrechtlich bedenkliche Überordnung einer Entscheidungsinstanz über Bund und Länder ein zunächst praktikabler Weg geöffnet, der bei späterem Inkrafttreten eines materiellen Raumordnungsgesetzes nach Maßgabe des Art. 84 Abs. 5 GG ergänzt werden kann.

C. In Leitsatzform gekleidete Vorschläge für den Inhalt eines Bundesraumordnungsgesetzes:

- 1.) Träger der bundesstaatlichen Raumordnung ist die aus Bund und Ländern paritätisch zusammengesetzte Bundesplanungsgemeinschaft
- 2.) Zur Bundesplanungsgemeinschaft können mit begrenzter Stimmzahl an der Bundesraumordnung legitim interessierte Organisationen und Einrichtungen zugelassen werden.
- 3.) Die Bundesplanungsgemeinschaft stellt das Bundesentwicklungsprogramm auf. Dieses bindet die Zustimmungenden mit der Kraft öffentlich-rechtlicher Vereinbarung.
- 4.) Die Möglichkeit der Verbindlichkeitserklärung des Bundesentwicklungsprogramms über Art. 84 Abs. 2 GG durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bleibt für den Fall vorbehalten, daß ein materielles Bundesraumordnungsgesetz zustandekommt. Fürs erste bedarf es dieser Ausnahmegesetzgebung nicht.
- 5.) Landesentwicklungspläne können erst in Kraft gesetzt werden, wenn die Bundesplanungsgemeinschaft die Erklärung abgegeben hat, daß die Landesentwicklungspläne den Zielen der Bundesraumordnung nicht widersprechen.
- 6.) Zur Aktivierung der Raumordnung auf Landesebene ist den Ländern die Landesplanung zur Pflicht zu machen.
- 7.) Oberste Bundesbehörden und die Landesregierungen haben das Recht, bei der Bundesplanungsgemeinschaft die Einlegung des Widerspruchs gegen raumordnungswidrige Planungen zu beantragen.
- 8.) Über die Einlegung des Widerspruchs beschließt die Bundesplanungsgemeinschaft. Ist der Widerspruch eingelegt, so dürfen im bundesstaatlichen Bereich die kollidierenden Planungen erst dann ausgeführt werden, wenn die Beteiligten sich im Verhandlungswege geeinigt haben.

- 9.) Oberste Bundesbehörden und die Landesregierungen sind verpflichtet, der Bundesplanungsgemeinschaft, die zugleich Trägerin der Bundesraumordnungsstelle ist, alle raumbedeutsamen Maßnahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mitzuteilen und entsprechende sachdienliche Auskünfte zu erteilen.
- 10.) Alle öffentlichen und privaten Träger und Veranlasser raumbedeutsamer Maßnahmen sind verpflichtet, diese den (näher zu bezeichnenden) Landesplanungsbehörden anzuzeigen und auf Anforderung entsprechende Auskünfte zu erteilen.
- 11.) Die Bundesplanungsgemeinschaft ist verpflichtet, die obersten Bundesbehörden und die Landesregierungen in geeigneter Weise über Planungen und raumbedeutsame Maßnahmen, von denen sie Kenntnis erlangt hat, zu unterrichten.

Diese Vorschläge bewegen sich im Rahmen des verfassungsrechtlich Unbedenklichen. Sie sind sicherlich nicht eine schlechthin ideelle Lösung. Wenn eine solche nicht möglich ist, so liegt das in der verfassungsrechtlichen Situation begründet.

Bei genauer Untersuchung wird sich aber ergeben, daß die vorgeschlagenen Leitgedanken in ihrer gegenseitigen Verzahnung eine Aktivierung der Raumordnung von Bund und Ländern ermöglichen.

Es wird empfohlen, der gesetzlichen Regelung, die gewisse Sicherheiten für die Erreichung des Möglichen bietet, den Vorzug gegenüber den noch nicht recht sichtbar gewordenen Versuchen staatsvertraglicher Lösungen zu geben."

Der Vorsitzende dankt Herrn Rechtsanwalt Halstenberg für seine Ausführungen und stellt die alsbaldige Übersendung sämtlicher Protokolle über diesen Gesetzentwurf in Aussicht, damit in einer der nächsten Sitzungen eine endgültige Entscheidung über diesen Entwurf getroffen werden kann.

In einer eingehenden Diskussion über die weitere Behandlung dieses Gesetzentwurfs stellt der Vorsitzende zunächst fest, daß die Bundesregierung bereits mit Schreiben vom 6.12.1955 an den Bundestagspräsi-

dentem ihre Stellungnahme abgegeben habe. Eine erneute Stellungnahme dürfte voraussichtlich kein wesentlich anderes Ergebnis zeitigen, zumal diese nach Ansicht von MinDirig. Dr. Keßler sehr lange Zeit in Anspruch nehmen dürfte. Da dem Ausschuß an einer Stellungnahme der einzelnen Ressorts nichts gelegen ist, wird auf Antrag des Abg. Lücke beschlossen, die Bundesregierung zu bitten, zu den Ausführungen von Rechtsanwalt Halstenberg Stellung zu nehmen und sich hinsichtlich der von ihm aufgezeigten verschiedenen Lösungsmöglichkeiten zu äußern.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Zu § 25 KE

Oberrechtsrat Baldauf erklärt, man solle klar aussprechen, daß es sich hier nur um Planungen des Bundes, der Länder, und wie er vorschlagen möchte, auch anderer Rechtsträger nichtgemeindlicher Art, sowohl öffentlicher wie privater, handele.

Bei der Frage der Planung privater Rechtsträger sei insbesondere an die Zechenanschlußbahnen zu denken, die auch ein gewisses Allgemeininteresse für sich haben und demzufolge irgendwie in ortsgemeindlichen Planungen, die nach dem Bundesbaugesetzentwurf vorgenommen werden sollen, berücksichtigt werden müßten. Es sei an sich nur nötig, die Gemeinde oder den Gemeindeverband noch mit zum Zuge kommen zu lassen. Man solle im allgemeinen davon ausgehen, daß sich diese Planungen in einem vernünftigen Einvernehmen aufeinander einpassen lassen. Dabei brauche man dann nur noch Vorsorge zu treffen für den Fall, daß Meinungsverschiedenheiten beständen. Wenn sich diese im Bereich Land und Gemeinden abspielten, müßte festgelegt werden, wer die für die Entscheidung zuständige Behörde sei. Wo es sich jedoch um Bundesinteressen handele, müsse man die entsprechend höhere Dienststelle bezeichnen. Redner meint, für letztere Entscheidung komme nur die Bundesregierung in Frage, weil